

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.14 vom 3. Februar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.14

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.14 du 3 février 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.14 del 3 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Beim vorliegend angefochtenen Nichteintretensentscheid handelt es sich um einen Entscheid, in welchem nicht materiell über Straf- und Zivilfragen befunden wurde. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist gestützt auf § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Einzelgericht. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO erfordert die Legitimation zur Beschwerde das Vorliegen eines rechtlich geschützten Interesses an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids. Der Adressat eines Entscheids hat dabei regelmässig ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung desselben. Vorliegend ist der Beschwerdeführer Adressat des angefochtenen Nichteintretensentscheids und daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.2

1.2.1 Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Bei einer rechtsunkundigen Person werden an die Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt. So wird von einem juristischen Laien zumindest verlangt, dass dieser sinngemäss angibt, inwiefern er den angefochtenen Entscheid für unrichtig bzw. fehlerhaft hält. Andernfalls ist die Eingabe zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Frist zurückzuweisen (Art. 358 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. dazu Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 358 StPO N 1, 3; AGE BES.2016.109 vom 19. Juli 2016 E. 1.2, BES.2020.177 vom 7. Dezember 2020 E. 1.3).

1.2.2 In seiner rechtzeitig erfolgten Beschwerde macht der Beschwerdeführer persönliche Umstände wie namentlich Naivität und Ignoranz geltend, welche ihn zur Förderung der rechtswidrigen Einreise des Anhalters geleitet haben sollen. Somit sei es ihm zu jenem Zeitpunkt nicht möglich gewesen, die entsprechende Situation und deren Unrechtsgehalt angemessen einschätzen und bewerten zu können. Weiter weist der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auf seine berufliche und finanzielle Situation hin und bezeichnet diese als «katastrophal». Schliesslich appelliert der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde daran, die Beschwerde gutzuheissen, so dass er nicht in die Schweiz zurückkehren müsse, wo er mitsamt seiner Familie gezwungen wäre, von Sozialhilfe zu leben.

1.2.3 Der Beschwerde ist indes nicht zu entnehmen, weshalb der Beschwerdeführer die Frist versäumt hat, sodass die Einsprache verspätet erfolgte. Der Beschwerdeführer setzt sich mit

dem Fristversäumnis in der Beschwerde gar nicht erst auseinander. Vielmehr fokussiert er ausschliesslich auf seine subjektiven Empfindungen zum Zeitpunkt der Tat sowie auf seine persönlichen Lebensumstände. Damit ist zumindest fraglich, ob die in vorstehender Erwägung zitierten Anforderungen an eine von einem Laien verfasste Begründung erfüllt sind. Diese Frage kann indessen offenbleiben, da die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 StPO kann gegen einen Strafbefehl innerhalb der Frist von zehn Tagen Einsprache erhoben werden, wobei die Frist mit dem Tag nach der Zustellung bzw. der Eröffnung zu laufen beginnt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben werden. Gemäss Art. 85 Abs. 2 StPO erfolgt die Zustellung eines Strafbefehls durch eingeschriebene Postsendung und ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin bzw. dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden Person entgegengenommen wurde (Art. 85 Abs.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer deshalb grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auf eine Kostenaufgabe ist aber umständehalber zu verzichten (§ 40 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.